

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 5 (1847)

Quellentext: Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg von Joh. Kaspar Escher, Landvogt von Kyburg von 1717-1723
Autor: Escher, Joh. Kasper

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.**Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg**

von

Joh. Kaspar Escher, Landvogt von Kyburg von 1717—1723.

Mitgetheilt

von

FRIEDRICH WYSS

von Zürich.

(Fortsetzung des Aufsatzes in Bd. IV. S. 249.)

Jetzt folgen noch einige Anmerkungen, wie ich die Civilsachen geführt und was dabei erfahren habe.

Wann jemand zu mir auf Kyburg zur Audienz kam, Raths zu fragen, zu klagen, Rechts zu begehren etc., musste er seine Angelegenheit selbst vorbringen; kein Beistand oder procurator wurde dabei geduldet, anderst als denen, welche Alters- oder Schwachheit halber solchen unentbehrlich von nöthen hatten. Ich bemühte mich, durch fragen so viel zu erforschen, bis der Ursprung der Sache und der Status quæstionis recht offenbar worden. Mancher ist hierdurch so weit zu bringen, dass er sein Unrecht selbst fasset und vom Trölen abstehet, dann die Notiones communes æquitatis in allen Menschen gleich sind, und wann man sie nur in einem Kopf kann aufwecken, und hernach applicirt, beleuchten sie die Händel dermassen, dass Grades und Krummes wohl kann unterschieden werden. Die procuratores und Beiständer verdunkeln die Sachen bei den Audienzen, da die Gegenpartei nit vorhanden, machen den Richter irrè und besteifen die Parteien in der Hoffnung, sie

haben Recht. Grad bei der Huldigung habe ich öffentlich angekündigt, ich werde bei den Audienzen keine Beiständer leiden, und anbei jedermann freundliche Verhöre anerbieten, mit Vorstellung, es werde ja ein jeder so leicht können mich informieren, als den Beiständer, und ich ihre Information so wohl fassen, als dieser etc. Viele haben gefolgt, Einige aber müssen gemeint haben, diess sei nur ein formale, ob dem ich nit werde halten, und sind desswegen dennoch mit Beiständern vor mich kommen. Nachdem ich aber dergleichen nit nur bescholten, sondern sie nit wollen verhören, bis die Beiständer abgetreten, hat jedermäniglich das Herz genommen, seine Sache selber vorzubringen. Viele Tröler sind darmit um ihren Verdienst gekommen, haben wieder müssen anfangen arbeiten und desswegen im ersten Jahr mir allerhand Verdruss gemacht; weil ich aber daran mich nit gekehrt, sind sie endlich ermüdet und still worden.

Es ist gut, wenn man bei den Audienzen nit strüttet und die Leute ohne Unterbrechung lässt reden, bis sie ihr Herz geleert, sie lassen sich hernach desto besser weisen. Auch soll die Miene und Wort des Landvogts immer freundlich sein, sonst mancher arme Tropf erschrickt, dass er eine gerechte Sache abandoniert, ehe er derselben Grund vorgebracht. Es ist auch gut, wann der Landvogt bedacht ist auf Expedientia, wie ein Streit etwan gütlich zu schlichten, und er dann dieselben der Partei beliebt, mithin Beamtete oder Vorgesetzte der Gemeinde, oder andere ehrliche Männer durch einen Schein von seiner Hand verordnet, dass sie sollen trachten, die Parteien in Güte zu vergleichen; füraus, wann der Streit ist zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Geschwisterten, sollte man diess allezeit lassen vorgehen, ja der Landvogt sich die Mühe geben, die Parteien selbst für sich zu bescheiden und das accommodement auf einen billigen Fuss zu vermitteln; aufs wenigst bringt er zuwegen, dass die Parteien hernach die Sache mit milderer Bitterkeit führen. Ich muss hier die Grafschaftleuthe rühmen, dass sie bei den Audienzen den Landvogt nit mit vielen unnützen Weitläufigkeiten aufhalten, mithin, wann er ihnen seinen

Rath ertheilt, bescheidenlich darauf antworten und sich gerne lassen weisen, weil sie wohl wissen, dass er viel zu schaffen hat und andere auch muss fertigen; dahingegen die Leute aus anderen kleinern Herrschaften viel geneigter sind zu rasonieren und zu disputieren. Wann eine Partei sich auf Schriften beruft, thut der Landvogt wohl, wenn er ihnen, ehe er sie vor Gericht lässt, die Originalia abfordert, selbige wohl betrachtet, sie darüber fraget etc., dann oft kann eine Schrift durch einen einzigen Zug, Zahl oder Wort verfälscht werden, welches in gesessenem Gerichte wegen vielen Geschäften schier nit kann gewahret werden.

So der Landvogt seiner Pflicht gemäss in dem Schloss bleibt alle die Tage, welche er Geschäfte halben nit muss reisen, kann er gar ring alle Audienzen fertigen, Vormittag von 8 bis 12 Uhr oder 1 Uhr, also, dass früher und später niemand zu ihm kommt, als etwa um extraordinärer Geschäften willen. Bei den Audienzen soll er allein sein und niemand von den Seinigen, auch nit Grafschaftsläufer bei sich haben. Er soll auch keine Audienzgelder weder fordern noch nehmen, und obschon er des Jahres viel hundert Schein, als Warnung vor Pfanden, Erlaubniss Pfande zu nehmen, Befehle, das oder dieses in status quo zu lassen oder zu restituieren, oder sich mit dem Gegner zu vergleichen etc., muss schreiben, muss er sich darum nichts bezahlen lassen; er hat dafür die Fasnachtshühner, welche ein Schönes eintragen. Wann der Landvogt dergleichen Scheine zu machen der Kanzlei überlässt, fordert die davon den Lohn, und werden die Leute beschwert.

Vor Grafschaftgericht hab den Parteien die procuratores und Beiständer nit nur erlaubt, sondern beliebt, und aber sie dahin gehalten, kurz zu sein und bei den Sachen zu bleiben; weil die Parteien alsdann gegen einander in contradictorio verhört werden, ist diess nöthig und nützlich. Wann Kundtschaft müssen verhört werden, hab solches lassen geschehen in Anwesenheit beider Parteien. Wann die Richter in nahmhaften Sachen wollen urtheilen anderst, als mich recht bedunkt, hab den Handel eingestellt, interim sind sie oder ich

ædificiert worden. Es ist bräuchig, dass jede Partei einen Fürsprech nimmt aus dem Gericht, wie vor dem Stadtgericht zu Zürich. Die Anfrage habe ich allezeit gethan an den Fürsprech der klagenden Partei und dann durch den Untervogt lassen umfragen; zuletzt habe ich auch ihn, den Untervogt, und endlich den Landschreiber gefragt; meine Gedanken habe niemahl eröffnet, auch nur mit merken lassen, bis alle geredet; und wann ich keine besondere Meinung gehabt, hab gar nichts dazu gethan, sondern die Parteien lassen hineinberufen und die Urtheil ausgesprochen. Im Fall ich aber eine andere Meinung gehabt, als der Mehrtheil oder andere Richter, hab dieselbe deutlich und mit ihren Gründen vorgebracht und dann wieder eine Umfrage gehalten, darauf man sich mehrentheils vereinigt. Diese Freiheit, ihre Meinung ungescheut zu sagen, hat den Richtern wohl gefallen, sie attent gemacht und Anlass gegeben, dass die Sachen desto besser sind untersucht worden. Wann der Landvogt zuerst seine Meinung offenbaret, oder in der An- und Umfrage willkürlich verfährt, wie vormals der Brauch gewesen, wird dieses alles gehindert; es kann dabei kein gutes Absehen sein. Wann ein Landvogt sich bemühet, eine jede Sache so viel möglich ad notiones communes oder ad regulas legum scriptarum, vel boni publici zu bringen und darnach zu richten, werden die Richter selten in ihren Meinungen sich theilen, dann seine Autoritet mag ihre Partheilichkeit oder Eigensinnigkeit merklich schwächen. In gar obskuren Sachen hab allezeit getrachtet gütlich zu sprechen, und dabei dem guten Namen der einten Partei vor der anderen (wann nämlich darin merklicher Unterschied gewesen) viel deferiert. Zwar, wann es grosse Summen antrifft, sind die Parteien schwerlich dahin zu bringen, dass sie die Sache gütlich zu sprechen übergeben. Meine Methode war, dass ich in solchen Fällen sie lassen weitläufig und nach Herzenslust ihre Angelegenheiten vorbringen; dann haben sie müssen abstehen, und hat das Gericht alles angehört, wohl überlegt und die Stärke und Schwäche der Gründe beider Theile aus einander gezogen; darauf hat man jede Partei absonderlich hinein ge-

nommen, sie über ein und anders weiters gefraget, und wann auch auf dieses die Sache nit lauter geworden, hab jede Partei wieder absonderlich hineinberufen, ihr gestanden, sie habe die oder diese gute Gründe, aber der Gegner habe auch wichtige Gegen Gründe, welche ich erzählet und illustriert, damit sie begreife, dass, wann müsste rechtlich gesprochen werden, der Austrag sowohl jetzt als bei einer Appellation ungewiss seie. Dabei habe aber doch præcaviert, ich wolle sie nit nöthigen zu gütlicher Uebergabung, sondern diese Remonstration geschehe aus getreuer Sorgfalt; wann sie nit wollen dazu verstehen, werde der Richter ihren Abschlag gar nit übel nehmen etc., mithin auch vorgestellt, wie durch gütlichen Spruch eine bessere Freundschaft wieder könnte hergestellt werden etc., und dann hab ihnen Zeit gelassen, sich zu besinnen; interim an der Gegenpartei auf gleiche Weise gearbeitet. Damit ist die Hitze und Feindschaft, als die Ursache der meisten Processe, nach und nach in den Parteien ermüdet oder gar erloschen, und es alle Mal dahin kommen, dass sie aufs Wenigst gebeten, man möchte einen gütlichen Spruch thun mit offener Hand, auf ihr Gefallen, selbigen anzunehmen oder nit. Wann ich diess erhalten, hab jede Partei wieder absonderlich gefraget, womit sie sich würde contentieren, und dann mit ihnen durch Vorstellung der Billigkeit gemärket, aber keintwederer eröffnet, was der anderen Erklärung seie, bis sie noch zusammen kommen; alsdann hab es ihnen angekündet und dann ist erfolgt, dass sie ohne Bedenken dem Richter überlassen, über diese nunmehr klein gemachte Differenz definitive zu sprechen. Auf diese Weise sind einige grosse Prozesse, welche die Parteien schier hätten können ruinieren, glücklich beigelegt worden, wie dann auch unter meiner Regierung kein Process mehr als aufs höchste zwei Mal vor Gericht kommen. Das Fürnehmste so hierbei zu observieren, ist, dass man über dergleichen Handlungen muss lassen Zeit ergehen, und die Parteien der Länge nach verhören, damit sie ermüden und die Hitze erlösche, demnach, dass man keiner Partei ihre Gründe, sofern sie nur auch scheinbar, überall verwerfe, damit sie die Confidenz gegen dem

Richter nit verlieren, und dann drittens, dass man alle vorgegangenen Scheltungen und die begehrende Reparation der Ehren manierlich beiseits setze und trachte, dass jede Partei mit Ehren aus der Sache komme, welches in rebus obscuris gar wohl möglich.

Ueber die Mahlzeit hab von den rebus agendis und Geschäften niemals mögen reden, und die, so mich gefragt, immer auf eine andere Zeit gewiesen, theils ut relaxetur animus, theils weil gewahret, dass viel diess tempo beobachten, um zu erwünschen eine Antwort, die sie, wo das Gemüth recht attent, zu erhalten sich nit getraut.

Weil ich also viel Fleiss angewandt, das Trölen zu hindern, ist erfolgt, dass, da mein Vorfahr Junker Meiss innert seinen sechs Jahren auf Kyburg 179 Rechts- und Richtertag gehalten, mithin auch seine Antecessores bei dreissig und mehr Jahren gemeinklich innert ihrer Regierungszeit gegen 150 und mehr dergleichen Tag gehalten, die Landgerichte mit gerechnet, ich in meinen sechs Jahren nur 66 gehalten, und zwar, je mehr die Geschäfte und Leute mir bekannt worden, je mehr hat diese Mühe, bei welcher der Landvogt den besten Profit hat, abgenommen, maassen in den ersten zwei Jahren ich 32, und in den gefolgten vier Jahren nur 34 Rechts- und Richtertag gehalten. Damit wird der Habitus zum Trölen unterbrochen und der Landschaft viel erspart, denn obschon ein Rechtstag auf Kyburg nit mehr als 40 fl. und ein Richtertag 50 bis 60 fl. wegnimmt, so kosten sie doch die Parteien wohl drei Mal so viel, welches sie an solchem Tage und zuvor, wann sie die Richter in ihren Häuserñ informieren, verzehren und den Procuratoren oder Beiständern müssen bezahlen, dann diese Ausgaben haben beide Parteien; die oberkeitlichen Kösten aber fallen nur auf die verlierende. Zu Winterthur und im aussern Amt ist nach dieser Proportion unter meiner Regierung die Zahl solcher Tage auch geschwinnen. Die Mittel dazu waren:

1. dass ich keinen Richtertag verkündet, bis die Sache der

Gefangenen lauter und der Inquisitionsprocess so viel möglich absolviert oder doch genugsam instruiert gewesen ;

2. dass ich mit Worten und Werken bei allen Anlässen zu erkennen gegeben, dass ich das Trölen hasse, sonderbar die Beamteten mit allem Ernst davon abgehalten, auch wann vor Gericht ein Trölerstückli offenbar worden, ich nicht nur den Thäter ernstlich bescholten, sondern nach Beschaffenheit ihn gebüsst und obligiert dem Lædierten alle Kösten zu refundieren;
3. bei den Audienzen keine Beiständer gelitten, Expedientia ausgesinnet ad tollendam litem, selbige den Parteien beliebt, und geschickte, ehrliche, friedliebende Leute verordnet, die Streite zu accommodiren.

Ein namhaftes Stück der Obliegenheit eines Landvogtes auf Kyburg sind auch die Erbtheilungen oder Ausrichtungen. Wann eine Erbschaft vorfällt, dabei keine Erben sind, welche den Abzug schuldig, oder also unter den Jahren, dass sie noch müssen bevogtet werden, oder auch aussert Lands sich befinden, soll man sie lassen in Freundlichkeit theilen, und weder der Landvogt noch die Kanzlei sich darein mischen, anderst, sie werden dazu begehrt. Es gibt grosse Kösten, wann ein Landvogt selbst einer Erbtheilung oder Ausrichtung beiwohnt; dann er ziehet mit sich viel Beamtete und verursacht ein grosses Festin, danahen ich zu keiner geritten, obschon ex officio selbiger hätte können beiwohnen, anderst ich sei express von den Erben dazu erbeten worden. Wann eine geringe Erbschaft, da etwas abzüglich, vorgefallen, hab erlaubt, dass das Inventarium von dem Weibel des Ortes oder von einem andern geschickten Manne möge gemacht, und die Vertheilung von den nächsten Verwandten oder dazu erbetenen ehrlichen Leuten vorgenommen werden; dann haben sie mir das Verhandelte müssen überbringen, darüber ich die Interessierten verhört, und wann alles zufrieden, auch die Sache mich recht bedunkt, hab ohne Participation der Kanzlei das Verhandelte durch meine Unterschrift confirmiert oder auch moderiert;

wann aber dabei Vogtkindergut gewesen oder sonst etwas, das müssen protocollirt werden, hab es der Kanzlei übergeben, welche dann nur den Lohn vom protocollieren zu beziehen gehabt. Ist die Erbschaft von mehrerer Importanz gewesen, hab die Kanzlei, den Untervogt des Amts und ein, zwei oder mehrere Richter durch einen Schein von meiner Hand dazu verordnet, welche dann ihre Verhandlung mir müssen in Schrift zuschicken, darüber ich die Parteien verbört und erst, wann sie mich billig bedunkt und man allerseits wohl zufrieden gewesen, habe die Ausrichtung confirmiert. Die Interessierten haben dann in obigen und diesen Fällen mir eine Discretion, die ich ihrem Willen überlassen, gegeben. In allen sechs Jahren bin an zwölf einigen Ausrichtungen selbst gewesen, da ich dann allezeit des Tages zuvor die Kanzlei, den Untervogt, und entweder ein Fürsprech, wann es in ihrem Theil gewesen, oder einen Richter verordnet, um das Inventarium zu machen. Morndess bin auch ans Ort gereist, hab noch ein paar Richter dazu bescheiden, allervorderst das Inventarium allen Erben lassen vorlesen, und wenn Streit darüber gewesen, selbigen gehet und dann die Theilung vorgenommen, bin auch nicht eher zur Mahlzeit gesessen, bis selbige vollbracht worden. Auf diese Weise habe niemals in loco müssen übernachten, sondern allemal bei guter Zeit wieder können auf Kyburg sein.

Das Grafschaftserbrecht ist meines Erachtens vernünftig dahin eingerichtet, dass die Söhne bei den Höfen ihrer Eltern auch mögen bestehn, dann man ihnen die Güter in einem leidlichen Preis anschlägt, und hat jeder Sohn von dem Facit zwei Theile, wie eine Tochter einen Theil. Die Fahrnus, Wein, Korn, Geld, Gülten sammt dem Muttergut werden unter die Söhne und Töchter gleich vertheilt. Die Söhne hab favorisiert, so viel immer die Billigkeit mögen erleiden. Die Gebäude, Häuser, Scheuren, Speicher etc., welche keine Ehhaftenen gewesen, habe als todte Capitalia selten höher lassen anschlagen als 400 fl., obwohl sie viel mehreres gekostet und gegolten; an schlechten Orten 4 Jucharten Akker à 100 fl., die Jucharten Weid à fünf Gulden, das Mannwerk Wiesen à 40 fl.; an guten

Orten 3 Jucharten Acker à 100 fl., ein Mannwerk Wiesen à 60 fl, eine Juchart Reben 150 à 200 fl., die Fahrnus auch unter ihrem gemeinen Werth; dann ein Vater kann an Gebäude und Fahrnus wohl viel gewendet haben, aber wann man bei der Theilung dieselben höher thäte anschlagen, als die Mittel der Söhne erleiden und diese Sachen ertragen mögen, würden die Söhne ruinirt. Die Zahlungen des Vatergutes habe in so kleine portiones getheilt, bis man hat können hoffen, die Söhne möchten durch Gottes Segen und ihren Fleiss selbige aus ihren Gütern erheben und nit genöthiget sein, grosse Schulden zu machen. Wo viele Söhne gewesen, hab alles angewandt, sie zu bereden, dass sie fortfahren mit einander zu hausen, aufs wenigst, bis die Schwestern bezahlt seien, oder einer durch Heirath etc. in Stand komme, die andern auszukaufen.

Ein schädliches Ding in der Grafschaft ist, dass so viele Eltern bei ihren Lebzeiten den Kindern alle ihre Mittel übergeben, und sich nur ein Leibding vorbehalten. Viele Gewerbe sind schon dadurch so ruinirt worden, dass zuletzt man nur das Leibding nit finden können, und wann schon an einigen Orten es so weit nit kommen, sind doch die Eltern unwerth worden, und hat sich erwahrt die Anmerkung der Alten, ein Vater erhalte 6 Kinder mit minder Unwillen, als 6 Kinder einen Vater.

Bei der Bevogtigung der Wittwen und Waisen hab erfahren, der Landvogt schaffe denselben den meisten Nutzen, wann er zu Vögten ordnet bemittelte, ehrliche Leute, sie gerade nach Verfliessung des ersten Jahres und hernach nur alle 3 oder 4 Jahre macht Rechnung ablegen, und um den Vogtlohn sie reichlich belohnet, im Fall sie treu und fleissig gewesen; auf diese Weise wird wohl gedienet. Es ist aber nit gut, dass man Einem viel und unterschiedlicheren Vogtkindern Gut überbebe. Dieses geschiehet mehrentheils aus Liederlichkeit, dass der Landvogt die Leute nit mag suchen, sondern gerade den nimmt, der schon die Livree trägt. Viel Haushaltungen sind schon dadurch ruinirt worden; dann weil dergleichen Vögten immer

viel baar Geld eingehet, brauchen sie desto stärker drauf und kommen also unempfindlich in Schulden. Die Vögte, welche gleichsam vom Landvogt müssen erbeten und gezwungen werden, sind insgemein viel besser, als die, so sich dazu anerbieten.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Kirchengütern und Kirchenpflegern. Es ist nit zu melden, wie viel Schaden die Kirchengüter bei einigen Jahren, sonderbar im obern Amt erlitten von liederlichen oder dürftigen Leuten, die um ihres Nachwerbens willen zu Kirchenpflegern sind geordnet worden. Ich meines Theils kann bezeugen, dass ich keinen zum Kirchenpfleger gemacht, den ich nicht dazu gleichsam hab müssen zwingen, ungeachtet andere gewesen, die darum mir nachgeworben. Es ist dabei der Kirchengüter halben nothwendig, dass ein Landvogt nicht nur pro forma, sondern gründlich alle 2 oder 3 Jahre sich darum lasse Rechnung geben und bei diesem Anlasse die unrichtigen Sachen, derenthalb die Herren Pfarrer und Kirchenpfleger ihn werden erinnern, so viel möglich in Richtigkeit bringe, oder doch Anleitung und Befehl ertheile, was zu thun sei. Ich habe unterschiedliche Kirchengüter funden, die ihren Pflegern schuldig gewesen namhafte Capitalia, von denen sie alle Jahre den Zins à 5 % dem Kirchengute angerechnet und dann selbige zum Kapital geschlagen. Diesem hab abgeholfen und die Pfleger mit Briefen (mit Gülten oder Stiftungen) bezahlt, bei denen sie dann auch 4 bis 5 Zinse müssen an Bezahlung nehmen. Dadurch ist das Kirchengut um etwas erleichtert worden und dessen Vermögen recht an den Tag kommen. In dem innern und äussern Amt ist die Uebung, dass alle Jahre die Kanzlei und der Untervogt in locum reisen, dahin alle Debitoren citieren, mit ihnen abrechnen, und wann sich an der Schuld etwas verändert, solches einschreiben. Obschon ein Kosten darüber gehet, ist diess doch eine nützliche Ordnung; in Ermanglung deren und wegen vieler anderer Liederlichkeit ist im obern Amt erfolgt, dass bei einigen Kirchengütern, obschon der Debitor bekannt, man doch nit weiss, welchen Brief er verzinse, dass um einige Schulden die

Briefe verloren , hingegen Briefe vorhanden , die niemand verzinst ; desswegen bei den Auffällen solche Kirchen zu Schaden kommen. Durch den Fleiss Herrn Landschreiber Werdmüllers ist zwar viel remediirt worden , dann er in die Oerter gereist, die Briefe in den Kirchenladen mit den Herren Pfarrern und Pflegern durchgegangen, numerirt, ihren eigentlichen Schuldern zugeschrieben etc.; aber bei unterschiedlichen Posten hat es geheissen: plus valet arte malum; jedoch, wann man nur continuiert und in den Rechnungen die Numeros, welche auf den Briefen stehen, zu den Namen der Verzinser setzt, wird wenigst der Schaden nit grösser. Beinebend ist auch nöthig, dass die Kirchenpfleger gewohnt werden, keine namhaften Ausgaben zu bezahlen oder zu versprechen, ohne Erlaubniss des Landvogtes; dann dieser lässt sich minder abzwingen oder abbetteln, als ein Herr Pfarrer, der oft gegen seine Pfarrkinder mehr Freigebigkeit braucht, als die Beschaffenheit des Kirchengutes ertragen mag, und dem manchmal auch nit ansteht die erforderliche Strenge zu gebrauchen.

Den liederlichen Haushaltern um etwas den Riegel zu stossen, ist gut, wann man den Wirthen kein Recht hält, viel weniger Pfand erlaubt um Saufschulden. Eben so nöthig wäre diese Ordnung gegen den Bäcker. Die Wirthe machen liederlich die Mannen, aber von dem Bäcker werden verderbt Weib und Kinder, weil sie oft ohne Vorwissen der Hausväter und in deren Abwesenheit denselben Brod, Weggen, Mehl, Salz, Gemüse, Anken etc. geben, und so eine Schuld auf sie machen, die sie dann mit allem Rigor einzutreiben begehren. Obwohl man ihnen das Recht nit überall kann absein, so kann und soll doch der Landvogt pro re nata den Sachen in viel Weg helfen. Wann der Hausvater mit Recht sich klagt, man habe ihm die Seinigen verführt, kann man dem Bäck die Schuld überall absprechen und ihn noch strafen. Ist aber der Fall zweifelhaftig, kann man die Schuld in kleine Zahlungen abtheilen. Ein oder zwei dergleichen Exempel, die man im Anfange einer Regierung statuirt, haben gute Wirkung.

Die Viehhändler sind auch schädliche Leute; dann ge-

meinklich sie nichts anderes thun als studiren, wie sie im Kaufen und Verkaufen die einfältigen Pauren könnind betriegen. Diesen habe ich auf gleiche Weise den Lauf fast überall gehemmt. Es sind so viel öffentliche Viehmärkte, und hat jeder so viel Gelegenheit mit seinen Bekannten und Nachbarn um Vieh zu handeln oder zu tauschen, dass man dergleichen Landstreicher nit vonnöthen hat. Viele arme Leute sind so einfältig, dass sie ihr Vieh verkaufen auf Credit an Leute, die sie nit einmal recht kennen, und von denen sie hernach nit können bezahlt werden. Andere kaufen auf Credit hin im Frühjahr, und wenn sie dann im Herbst sollten bezahlen, müssen sie dargeben, was ihnen am nöthigsten wäre. Wann sie nit so viel facilitet hiezu fänden, würde mancher sich besser versorgen, entweder ohne Vieh bleiben, oder eine gestellte Kuh um die Miethe annehmen, oder das Geltli dazu entleihen bei bekannten Leuten, die sich mit seiner Gelegenheit wieder liessen zahlen; danahen ich oft in die Gedanken gerathen, es wäre gut, man würde publicieren, dass um restierende Kaufschillinge vom Vieh Niemand die Einzugsrechte werden erlaubt werden.

Insgemein scheuen unsere Landleute das Schuldenmachen minder, als dem Lande nutzlich ist. Sie kaufen viel mehr Güter, als sie können bezahlen und verstecken sich darmit auf eine sehr schädliche Weise; sonderbar bei vorigen theuren Zeiten ist das vielfältig geschehen. Die Regierung und die Kanzlei haben solches nit nur nit gewehrt, sondern noch dazu geholfen. Weil der Mütt Kernen 7, 8 bis 10 fl. und der Saum Wein noch mehr gegolten, haben sie die Güter nach dieser Rechnung gekauft, jetzt, da sie um den Mütt Kernen nur 3 fl. und noch minder, auch um den Wein nach dieser proportion lösen, können sie den Schulden nit mehr Bescheid geben. Auch wann schon die Güter diessmahlen wohlfeil, und aber Einer nur etwan $\frac{1}{3}$ oder noch weniger daran zu bezahlen vermag, kann er nit bestehen; dann zum Exempel bei einem Höfli um 2000 fl. sind erforderlich Gebäude und Fahrnus aufs wenigst um 600 fl., daraus man nichts zieht; es wäre ja viel

besser, jeder würde nur kaufen, was er völlig oder doch beinahe kann bezahlen, dieses desto besser bauen, und wenn ihn Gott segnet, nach und nach aus dem Vorschlag mehreres kaufen, oder gar ein Tagelöhner bleiben oder auf ein Lehen ziehen, die Kinder gen dienen schicken, oder in die Fabriken machen arbeiten; weil kein Creditor seine Unterpfande liesse ungebauten liegen, müsste man ihnen zu arbeiten und zu verdienen geben. In den Städten sind viele 100 ja 1000 Personen, welche nichts eigens haben, und doch sich wohl ernähren. In andern Ländern weiss man nichts von so viel Schulden auf den Gütern, wie bei uns. Es ist ja eine grosse Thorheit, einen gewissen und grossen Zins auf sich laden ab Gütern, deren Ertragenheit ungewiss; man siehet dessen bösen Effect täglich vor Augen; aber unsere unbesinnete Leute sind nun dieses Schlenders so gewohnt, dass sie meinen, dieses sei nach dem Laufe der Natur und ein nothwendiges Uebel. Doch hab auch observirt, dass wann man es ihnen gründlich vorstellt, bei sich begebenden Anlässen ihnen die Schuldenkäufe erleidet, den Schaden vormahlt und sie auf besseres weist, gar Viele solches fassen und folgen, danahen wohl zu wünschen wäre, alle Land- und Obervögte sammt den Kanzleien würden dieses getreulich thun; auch soll man ohne die grösste Noth keine Güterganten erlauben, dann da werden die Leute zu vielen ringsinnigen Käufen verleitet. Wann aber je eine Gant nöthig, ist gut, dass ein verständiger Beamteter, der die Sachen auf diesen Fuss fasset, selbige führe und die unbesinneten Käufer abhalte.

Die oberkeitlichen Augenscheine sind gleichfalls eine höchst verderbliche Sache, dann erbitterte Gemüther aus lauter Neid einander diese Beschwerde aufburden. Wann ein Landvogt auf Kyburg muss auf einen Augenschein reiten, belaufen sich die Kösten, obschon er in loco nit muss übernachten, wenigstens auf 70 fl., ohne was die Parteien und Beiständer verzehren. Mehrentheils hat keintwedere Partei gänzlich Recht oder Unrecht, und fallen also die Kösten auf beide. In dem ersten halben Jahre meiner Regierung hab drei Augen-

scheine gehalten und dabei das Uebel derselben so wohl begriffen, dass ich keinen mehr verwilliget, sondern den Sachen folgendermassen gerathen. Wann der Streit gering gewesen, hab zwei oder drei unparteiischen Vorgesetzten der Gemeinde aufgetragen, die Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen oder auch decisive darüber zu sprechen; war der Streit um etwas namhafter, hab auf diese Weise dem Untervogt des Amts und zwei Richtern die Sache übergeben; hat es dann gar namhafte Sachen betroffen, hab diesen drei nur überlassen, gütlich zu handeln, und wann sie nit reussiert, hab vor dem ordinari Grafschaftsgericht den Streit entscheiden, da es dann nit mehr gekostet, als eine andere Partei. Gemeinklich haben beide Parteien Risse gebracht; die Beamteten, so auf dem Augenschein gewesen, haben darüber allen nöthigen Bericht können abstatten; andern Richtern war die Situation auch bekannt, also dass man überflüssig genug fundament können haben, mit Recht zu sprechen.

Gleicherweise kann ein Landvogt auf Kyburg sich selbst vor vielen Geschäften und den Unterthanen vor vielen Kösten und Erbitterung sein, wann er die Gemeinden bei ihren Rechten also souteniert, dass er über die Erkenntnisse, oder per majora gemachten Ordnungen der Gemeinden in solchen Sachen, über die sie zu disponieren haben, nit leicht jemand, der sich klagt, Gehör giebt, oder einen solchen gar für Recht lässt. Man kann vernünftig präsupponieren, die Vorgesetzten und eine ganze Gemeinde werden Niemand Unrecht thun; hingegen ist wohl möglich, dass in einer Gemeinde sich können finden unrühmige, ungereimte Leute, denen niemals gefällt, was die Vorgesetzten oder die Gemeinde ordnet; wann ein Landvogt dann dergleichen Leuten Gehör gibt, wird eine ganze Gemeinde verdrüssig, kommt in Kosten und Verbitterung. Jedoch, wann ein Landvogt findet, die Gemeinde habe jemanden zu hart gehalten, kann er einen Vorgesetzten beschicken, und ihm die Moderation recommandieren, welche dann gemeinklich erfolgt. Wann aber in einer Gemeinde über gewisse Ordnungen die Gemeindsgenossen sich in zwei oder mehr Parteien theilen,

da lassen sich nit allemal die majora unterstützen, sondern man muss sie zum Vergleich mahnen, ihnen Expedientia vorschlagen, und wann die gütliche Composition nit erhältlich, die Sache vor Gericht nehmen, anbei aber befehlen und erinnern, dass sie den Austrag des Rechtens in Ruhe erwarten, interim einander weder mit Worten noch mit Werken beleidigen, sondern die Sachen mit Bescheidenheit führen.

Unsere Landleute insgemein ereifern sich sehr, wann Streit entsteht über Kirchenstühle; ganze Gemeinden können darüber in die heftigste Verbitterung kommen; die, so am minsten in die Kirche gehen, sind oft die Heftigsten. Ich habe nie kein dergleichen Streit lassen für Recht kommen, sondern erster Instanz den Herrn Pfarrer und Stillstand ersucht, an einem gütlichen Vergleiche zu arbeiten, auch selbst Einschläg gegeben und selbige den Parteien beliebt. Wann aber kein Vergleich mögen zu Stand kommen, hab dem Herrn Pfarrer und Stillstand aufgetragen, ein Gutachten abzufassen. Dieses Gutachten hab dann über mich, den obersten Kirchenpfleger, genommen, die Parteien ermahnet, selbigem Folge zu leisten, und wann keine rechtmässigen Exceptiones darwider können eingewandt werden, solches ohne Anstand mit erforderlichem Ernst machen exequirieren; also ist der Unwillen der verlierenden Partei nit auf den Pfarrer oder Stillstand, sondern auf mich kommen, und hat minder geschaden, als wenn sie selbigen hätten müssen tragen.

Weil ein Landvogt auf Kyburg alle Beamtionen in der ganzen Grafschaft zu besetzen hat, aussert die drei vordersten Untervögte und beide Fürsprech, bei deren Wahl er gleichwohl auch das meiste vermag, ist hoch von nöthen, dass er hierin reputierlich und gewissenhaft verfare, damit die Grafschaft mit ehrlichen und zu ihrem Amte geschickten Vögten, Richtern, Kirchenpflegern, Waibeln etc. versehen werde; was für pudenda ich hierüber gewahret, mag nit specificieren. *Exempla sunt odiosa.* Meines Erachtens, obgleich man einen rechten Mann nimmt, und aber zuerst ihn verleitet, dass er muss der meiste bieten, hat es schon gefehlt. Man muss nit

glauben, dass diese Sachen heimlich bleiben. Mancher ehrlicher Beamtete hat mir beschwerlich geklagt, wie viel ihn seine Stelle gekostet; ihr Lebtage seufzen sie über einen solchen Collatorem; andere Inconvenienzen, die jedermann vor die Augen fallen, zu geschweigen. Ein Landvogt, der Ehr und Gewissen hat und das Land liebet, sollte es für den grössten Affront halten, wann man sich nit scheuet, in dergleichen Fällen ihm Geld zu anbieteten, oder gar auf einander bietet; man öffnet ihm ja damit, was für ein schlimmes Concept man von ihm habe. Weil aber diese Praxis so gemein, dass viele Leute meinen, sie dürfen und können bei dem Landvogt mit Recommendationen anderst nit einkommen, sollte er bei Zeiten præoccupiren und zu erkennen geben, er wolle diess nit haben, nehme es an für ein Affront, wie es ja dann eine klare *exprobatio venalis animi*. So bald die Leute diess merken, hören sie auf mit Geld stürmen, und dann kann der Landvogt mit reputation und unumfänglichem Gemüthe mit der Wahl fortfahren und hoffen, Gott werde Gnad geben, dass sie auf ein rechtes subjectum falle. Ein solcher rechtmässiger Weise Erwählter wird hernach gleichwohl dem Landvogt eine ehrliche Discretion geben. Sonderbar in den letzten Jahren seiner Regierung hat ein Landvogt Ursache, über diesen Punkten wohl zu vigilieren, dann diejenigen, so nützliche Dienst haben, beobachten diese Zeit und anbieteten, sie wollen aufgeben, wann man ihren Sohn oder Tochtermann wolle dazu nehmen. Auf diese Weise erfolgen oft schlimme, unglückliche Wahlen, da gar junge Leute auf namhafte Posten gesetzt werden und hernach viel schaden, ehe sie die erforderliche Experienz und Ansehen erlangen; mithin, wann sie sich nit sonderbar wohl auführen, hanget der Widerwillen, der auf sie fällt durch ein solches Einschleichen, da wackere Leute sind præteriert worden, ihnen ihr Leben lang an. Gleichwohl will hierin nicht missbilligen, dass, wann ein Vater wohl gedient, und anfangt unvermöglich werden, anbei einen Sohn oder Tochtermann hat, der mit den nöthigen Eigenschaften gezieret und wider den mit Recht nichts zu excipieren ist, der Landvogt des Va-

ters Treue auch noch bei seinen Lebzeiten mit des Sohnes Beförderung belohnt, vielmehr halte ich solches für wohl gethan sein.

Meine letzte Anmerkung soll jetzt sein, dass ein Jeder, der eine Regierung zu führen hat, oder selbige über sich nimmt, der sollte in seinem Kopfe haben ein rechtes systema von einer guten Polizei, was zur Erhaltung, Fried und Einigkeit, Zucht und Ehrbarkeit diene; er sollte wissen, welches die Sachen seien, wodurch das Land und die Haushaltungen geäufnet oder verderbt werden; er sollte verstehen die rechte Gestalt, die Krankheiten und die Medizin der Gemüther der Menschen, sich hierüber gute, gewisse Maximen formieren, durch Reflexionen über die tägliche Erfahrung selbige immer rectificieren, und dann nit nur in Entscheidung und Anordnung der Sachen solche sich lassen zu einer unbeweglichen Regul dienen, sondern bei den Audienzen, in dem Gerichte und in den Conversationen mit den Beamteten selbige fleissig unter das Volk säen, immer das Gute und Tugendhafte vorstellen und loben, hingegen, was bös und lasterhaft, schelten. Wann er jemand muss privatim oder publice das Missfallen bezeugen und zusprechen, sollte er nit balgen, vielmehr dem Delinquenten deutlich demonstrieren, wie sein Fehler aus einer übeln Gestalt seines Gemüthes hergeflossen und nit nur anderen, sondern auch sich selbst schädlich seie, ihm die *notiones communes virtutis et honesti* vorstellen, deren ihn erinnern, ihm also zeigen, was Recht sei, und wie durch eine bessere Aufführung vornemlich sein eigener Nutzen werde befördert werden, hernach ihm zu besserem Leben Anleitung geben, die Mittel und den Weg dazu anweisen; dann, wann ich einem Irrenden schon sage, er gehe irre, nütze ich ihn wenig, wann ich ihm nit zugleich auch den rechten Weg zeige. Was auf diese Weise, sonderbar vor Gericht, da oft 50 und mehr Personen zuhören, *uni dicitur, omnibus dicitur*. Die Autoritet des Regenten und das vor Augen liegende Exempel des Delinquenten geben dergleichen Remonstrationen grossen Nachdruck. Wann der Landvogt im Gericht über eine Sache seine Meinung eröffnet, hat er

oft die beste Gelegenheit, eine gute Polizei oder Moralmaximen anzupreisen, allein diess muss nit gezwungener Weise, dictatorisch oder langweilig geschehen, sondern gelegentlich, demonstrative und kurz, wie es dann schier anderst nit sein kann, wann es kommt aus einem guten Schatz des Herzens, desswegen er sich bei Zeiten einen solchen Schatz sammeln und durch die Experiencz und Aufmerksamkeit selbigen immer mehren sollte.

In allem, was ein Mensch immer vornimmt, wann er glücklich handeln will, muss er vorerst wissen, was das seie, worüber er handelt, und wohin seine Handlung abzielen müsse. In geringsten Sachen wird dieses so universaliter gefasst, dass man keinen für einen Schneider oder Schuhmacher gelten liess, der nit wüsste, was eines Schuhs oder Kleids rechte Gestalt ausmache und was dazu erfordert werde. Wann einer sich ausgabe für einen Arzt und aber nit könnte sagen, was die Gesundheit seie und was zu deren Erhaltung und Wiederherstellung diene, würde man ihn mit Recht auslachen; in höhern Sachen würde man zum Exempel keinen für einen Feldobersten halten, der nit verstünde, worin der Sieg bestehe und was zu Erlangung desselben erforderlich sei. Gleiche Beschaffenheit hat es meines Erachtens mit dem Regentenstand; wer nit weiss, worin die Wohlfahrt eines Volkes bestehet, und was ein Regent dazu könne und solle beitragen, wie kann er wohl regieren? und doch sind in der Welt viele Regenten, die, wann sie müssten über diese Frage antworten, vielleicht verlegen wären. Einige könnten gar nicht antworten; bei andern gäbe es wunderlichen Bescheid.

Wann einem vertrauet wäre ein Stall voll Pferd, für die er müsste sorgen und Rechenschaft geben, und man ihn würde fragen, er soll sagen, warum er zu diesem Dienst bestallet sei, wäre es lächerlich, wann er würde antworten, darum, dass er dabei sein Brod verdiene oder sich damit bereichere, oder damit die Unterstallknecht im Ehre anthuen, oder damit er nach Belieben könne reiten; auch wäre es keine rechte Antwort, wenn er würde sagen, darum, dass ich den Pferden Futter

verschaffe; aber wann er würde antworten, man hat mich darum bestellt, weil man von mir die Hoffnung hat, ich wisse was ein rechtes Pferd sei, worin desselben Eigenschaft bestehe, wie solche in ihm müsse geüfnet und erhalten werden, wie man müsse mit den Pferden umgehen, dass si nit blind, böse Kolderer, Stolperer, oder unbrauchbare Schindling werden, sondern nach ihrer Gattung die Kraft rechter Pferde behalten, ich werde die Stallknechte hierin können unterrichten und solche Aufsicht über sie haben, dass jeder seine Pflicht erstatte, mithin alles so dirigieren, dass weder die Knechte, noch die Pferde einanderen nit irren oder schädigen, und im ganzen Stall eine gute Ordnung erhalten werde, — so wäre dieses eine recht vernünftige Antwort; und wann er dann mit der That würde beweisen, dass er obiges alles verstehe, könnte man ihn einen rechten Stallmeister nennen. Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Regenten. Er ist nicht gesetzt, dass er sich bereichere, oder die Unterthanen ihm Ehre anthuen, oder er könne thun, was er will, auch nit, dass er den Unterthanen die Nahrung anschaffe, sondern dass er seine Unterthanen so discipliniere, dass sie vernünftige, sociable und nützliche Menschen werden und bleiben, auch als solche in guter Ordnung Ruh und Fried unter einander leben. Gleichwie nun ein rechter Stallmeister vor allem aus muss wissen, was eines rechten Pferdes Eigenschaft sei, also sollte ein rechter Regent nit minder nothwendig verstehen, welches die Eigenschaft eines rechten Menschen sei, sonst der Eine wie der Andere blindlings und hiemit unvernünftig handelt.

Die Eigenschaft eines jeden Dings ist dasjenige, womit es ist, was es sein soll, und ohne welches er nichts nutz wäre. Also ist die Eigenschaft eines Pferdes, dass es seie gesund und stark, dabei auch keine Phantasien oder Tücke habe, sondern sich willig leiten und gebrauchen lasse, und was also die Qualität eines einigen Pferdes ausmachtet, das machet auch aus die Qualität eines ganzen Stalls voll Pferden. Die Eigenschaft eines Menschen hingegen ist, dass er gleichsam sei gesund und stark von Gemüth, Vernunft und Verstand, und weder

die Begierden, noch die Gelüste, noch die Phantasien, Tücke etc. in ihm den Meister spielen; und gleichwie dieses ausmacht die rechte Qualität eines einigen Menschen, also bestehet fürwahr auch darin die Qualität einer ganzen Herde Menschen, eines ganzen Volkes, Stadt und Land, und dieses sollte fürwahr sein das objectum und der Zweck rechtschaffener Regenten, nit Reichthum, nit Commercien, auch nit Erweiterung der Gränzen; dann wo das erstere ist, da wird die Subsistenz, Ehr und Ansehen einem Volke nie mangeln. So haben es gefasset Moses und die Legislatoren der alten Perser, Meder, Egyptier, Griechen, Römer und aller der Völker, welche wir aus den Historien admirieren, doch mit dem Unterscheide, dass Moses zum fundament salutis publicæ gesetzt die wahre Gottesfurcht, welche nothwendig die übrigen Tugenden alle mit sich führet, dann wer Gott, das höchste Gut, wahrhaftig fürchtet und liebet, der wird von Gott geleitet und hinwiederum geliebet, ist hiemit friedfertig, liebet das Gute, den Nebenmenschen, das Vaterland, scheuet alles Arge, den Müssiggang, das liederliche Leben und alles, was die Societet beschädiget, und schämet sich über alles, was der rechten Tugend entgegen ist. Mehr und minder haben obbedeutete heidnische Legislatores in his secundariis ihre Polizeiornungen auch also eingerichtet; wer dieselben recht betrachtet, der wird finden, dass gegenwärtige Reflexion nit nur Ideal, sondern practicabel seie.

Die heutigen Polizeiornungen sind zwar so philosophisch nit, doch hindern sie auch nit einen Regenten, das Gute, die Friedfertigkeit, die Liebe zum Vaterland, die Einigkeit der Einwohner, die Beobachtung der Billigkeit unter einander etc. zu pflanzen, wann er nur darauf sich mag bemühen, und den gemeinen Nutzen dem eigenen Interesse vorzuziehen das Herz hat; aber hieran ist alles gelegen, und hierin wird am meisten gefehlt; dann gemeinklich, wer eine Regierung überkommt, der führt dieselbige nach seinem Interesse und nit nach dem Nutzen derer, die ihm anvertraut sind. Plato hat diesem Mangel zugeschrieben das meiste Uebel, so die Menschen von einander leiden, und vermeint, wäre dem geholfen und würden

rechte philosophi, die nit schola sed vita didicerunt, die die rechte Tugend kennen und über alles lieben, und die ihr eignen Interesse beiseits zu setzen und salutem publicam auf alle Weise zu betördern das Herz haben, zu Regenten gemacht könnte eine solche Stadt, Land oder Volk nit anderst als glücklich sein, obschon ihre Regimentsform und Pöizeiordnungen noch viel Mängel hätten. Ich schliesse mit den schönen Worten Ciceronis, *Offic. lib. I. c. 25*: *Omnino, qui rei publicæ præfuturi sunt, duo Platonis præcepta teneant, unum, ut utilitatem civium sic tueantur, ut quæcunque agunt, ad eam referant, obliti commodorum suorum; alterum, ut totum corpus reipublicæ curent, ne dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant; ut enim tutela, sic procuratio reipublicæ ad utilitatem eorum, qui commissi sunt, non ad eorum, quibus commissa est, gerenda est; qui autem parti civium consulunt, partem negligunt, rem perniciosissimam in civitatem inducunt, seditionem atque discordiam.* In den *Libris de Rep.* erklärt und gründet Plato diese seine 2 præcepta auf eine solche fürbündige Weise, dass, wer selbige liest, nit nur von dero Nutzen überzeuget, sondern auch in selbige wird verliebet werden.

